

Zusammenstellung  
der schriftlichen Stellungnahmen,  
die dem Haushaltsausschuss unaufgefordert  
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum  
begünstigten Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes  
und der Flächenerwerbsverordnung ( Zweites  
Flächenerwerbsänderungsgesetz –  
2. FlErwÄndG), Bundestagsdrucksache 17/3183 zugeleitet wurden

- **HvL – Heimatverdrängtes Landvolk e.V.**

# HvL - Heimatverdrängtes Landvolk e. V.

HvL - Am Eikel 34,- 38259 Salzgitter

## **Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz) Öffentliche Anhörung am 07.12.2010 - BT-Drs. 17/3183**

### **Darlegung der Kriterien für die Stellungnahme**

Grundlage für die Stellungnahme des Heimatverdrängten Landvolkes e. V. zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz) sind Forderungen des HvL, die sich aus Datenmaterial aus dem Bereich der Mitglieder, aber auch aus Verkaufsdaten der BVVG ergeben (Abb. 1 bis 4). Sie führen zu folgenden Fragestellungen, deren Lösung von dem Gesetzentwurf erwartet wird:

- Führt der Gesetzentwurf zu einem Ausgleich des in Folge des Zeitverlaufs verminderten Flächenerwerbsumfangs?
- Ist die Ausgleichsleistung allen in der kommunistisch-stalinistischen „Bodenreform“ Verfolgten zugänglich?
- Ist das System der Kostenermittlung für die Betroffenen tragbar?

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs werden die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10. Dezember 2009 berücksichtigt, das die kommunistisch-stalinistische „Bodenreform“ als politische Verfolgung einstuft.<sup>1</sup>

Durch dieses Urteil hat sich die Situation gegenüber der vergangenen Legislaturperiode insoweit verändert, dass neben dem von der Koalition geforderten

---

<sup>1</sup>BVerwG 3 C 25.08: „Auch wenn die Enteignungen ... erst bei einer bestimmten Betriebsgröße ansetzten, richteten sie sich erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“, also gegen eine bestimmte Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war. Insofern war die Bodenreform politische Verfolgung. Diese Charakterisierung gilt verstärkt für die im Zusammenhang mit der Bodenreform verübten und sie kennzeichnenden Schikanen und Drangsalierungen, die wie die Bodenreform selbst von der Motivation getragen waren, die Betroffenen aus der Gesellschaft auszugrenzen.“ (Urteil S. 7, Abs. 17)

---

**Geschäftsstelle:**  
Am Eikel 34, 38259 Salzgitter  
Tel. 05341-38858  
Fax 05341-2458775  
E-Mail: w.haars@gmx.de  
Geschäftsführer: Wolfgang Haars

**Postanschrift**  
HvL  
Postfach 511407  
38244 Salzgitter

**Kontoverbindung:**  
Commerzbank AG  
Nr. 06 534 600 00  
BLZ 270 800 60

Ausgleich für die Betroffenen, der in Folge des Zeitverlaufs erforderlich ist (beispielsweise für den extremen Flächenrückgang infolge des rapiden Preisanstiegs), auch zu prüfen ist, inwieweit das Gesetz den Betroffenen als politisch Verfolgte gerecht wird.

Nicht zuletzt soll daran erinnert werden, dass es in dem Gesetzentwurf letztlich um die Novellierung des Ausgleichsleistungsgesetzes geht, das „**Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können**“.

## Materialien aus der Arbeit des HVL

### Abbildung 1

Jahreshauptversammlung 2009

HVL

## Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG

Entwicklung des Erwerbsumfanges am Beispiel von Ackerland  
Ackerzahl 47

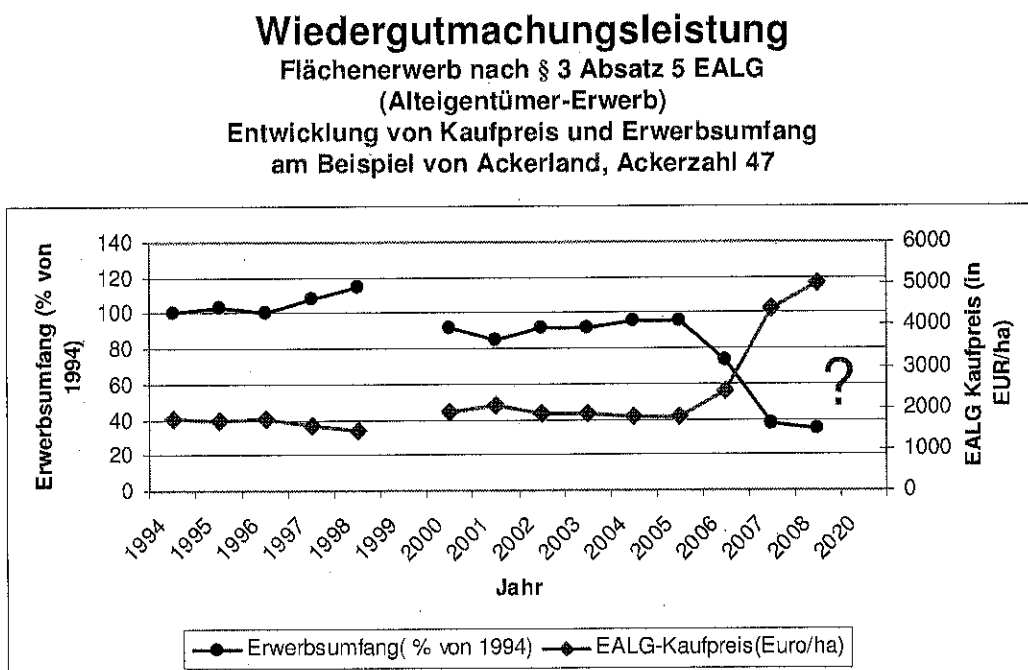
enteignete Betriebsgrösse			
	100 ha	200-300 ha	1000 ha
begünstigter Flächenerwerb möglich in Höhe			
	44.500 EUR	80.000 EUR	103.000 EUR
1994 = 100%	26 ha	47 ha	60 ha
2008 = 34%	9 ha	16 ha	20 ha

Besonders deutlich wird im Vergleich der enteigneten Betriebsgrößen die starke Degression.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besonders von Bedeutung, dass **der 1994 vorgesehene Erwerbsumfang bis 2008 auf etwa ein Drittel geschrumpft** ist. Bis heute ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, so dass nach dem noch gültigen Modus der Preisbestimmung z. T. nur noch ein Viertel des ursprünglich vorgesehenen Flächenumfangs erworben werden kann.

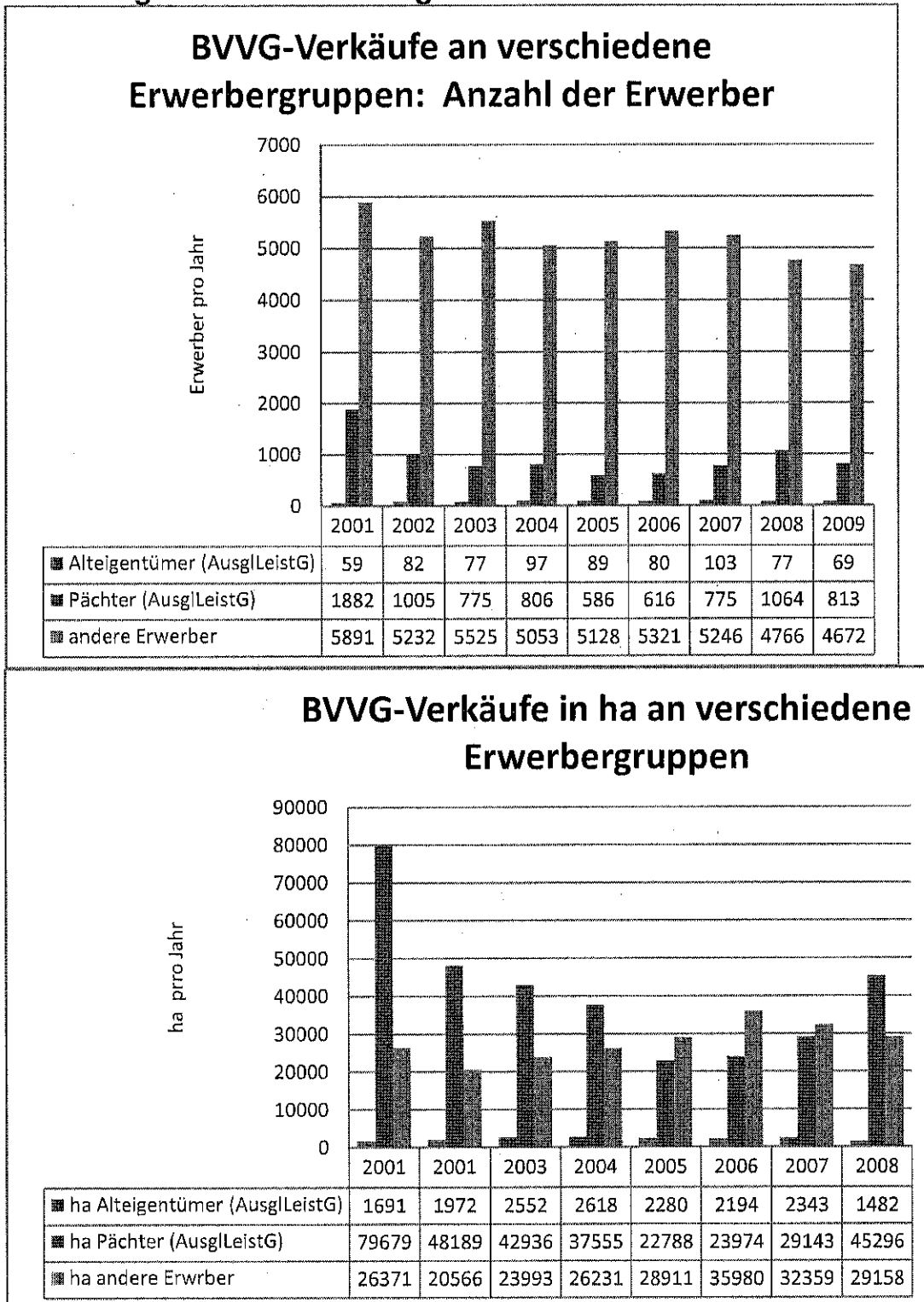
## Abbildung 2:

Die Grafik verdeutlicht den rapiden Preisanstieg, der zu einem entsprechend rasanten Rückgang des Erwerbsumfanges führt. In den Jahren vor 2004 sind die Preise und damit der mögliche Erwerbsumfang relativ stabil mit geringen Ausnahmen um das Jahr 1999.



Quelle: Heimatverdrängtes Landvolk e.V.

Abbildung 3 u. 4: Auswertung der Verkaufszahlen der BVVG



Die Graphik zeigt überdeutlich **die eklatante Benachteiligung von Alteigentümern beim Flächenerwerb sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Flächenumfangs** im Vergleich zu anderen Erwerbergruppen.

## **Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung wesentlicher Aspekte**

### **1. Stichtag 01.01.2004 zur Preisermittlung für den Flächenerwerb durch Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG**

Die Festsetzung des Stichtages zum 01.01.2004 auf der Grundlage der im Bundesanzeiger vom 21.07.2004 veröffentlichten Regionalen Wertansätze stellt gegenüber der bisherigen Preisermittlung bei einem Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG einen entscheidenden Fortschritt dar.

#### **Begründung.**

Während die Anträge auf Ausgleichsleistung durch die Betroffenen bereits bis zum Jahr 1995 gestellt sein mussten, sind bis dato noch mehrere Tausend Anträge nicht beschieden – die Bescheide sind jedoch Grundlage für den Flächenerwerb. Diese bereits 2001 vom Verfassungsgericht Thüringen als verfassungswidrig gerügte, Verzögerung in der Antragsbescheidung nunmehr bereits seit 15 Jahren hat dazu geführt, dass der mögliche Erwerbsumfang für Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG drastisch auf etwa ein Drittel bis ein Viertel geschrumpft ist (S.2, Abb. 1 und S. 3, Abb. 2) bedingt durch die enormen Preissteigerungen für BVVG-Flächen, die sich aufgrund eines geänderten Modus der Preisermittlung auch auf den Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 zum erheblichen Nachteil von Alteigentümern auswirken.

Durch den Stichtag 01.01.2004 werden die Nachteile für Alteigentümer hinsichtlich des Erwerbsumfanges weitestgehend aufgefangen, da die Preissteigerungen und damit verbunden der Rückgang des Erwerbsumfanges überwiegend in der Folgezeit eingetreten sind.

Dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers bei der Entstehung des Ausgleichsleistungsgesetzes wird damit Rechnung getragen: Durch den begünstigten Erwerb von im Durchschnitt etwa 35 ha sollte für die Opfer der kommunistisch-stalinistischen Verfolgung und entschädigungslosen Landwegnahme eine Grundlage für den Aufbau einer Existenz in ihrer alten Heimat geschaffen werden.

Zugleich erwartet das HvL als Folge der Stichtagslösung eine Korrektur der eklatanten Benachteiligung der Betroffenen beim Flächenerwerb (S. 4, Abb. 3 und 4): So konnten in der Zeit von 2001 bis einschließlich 2009 lediglich 733 Berechtigte den Alteigentümergewerb geltend machen mit einer Gesamtfläche von 18.040 ha. Dem stehen 55.306 andere Erwerber mit einer Fläche von 664.272 ha gegenüber. Etwa 700 Kaufanträge von Alteigentümern liegen bei der BVVG noch zur Bearbeitung.

Allerdings schließt der Entwurf landwirtschaftliche Flächen mit Aufbauten nicht in die Stichtagsregelung ein. Für diese Flächen bliebe es damit bei dem aktuellen Verkehrswert ohne dass auf den Stichtag abzustellen wäre. Auch für die Wertermittlung für die Fälle, in denen keine Regionalen Wertansätze vorliegen, macht der Entwurf keine Angaben, so dass der Gesetzentwurf in diesen Punkten inkonsistent, für die davon Betroffenen ungerecht und ggfs. nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

## **2. Rückwirkung des Stichtagspreises auf zwischenzeitlich nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG geschlossene Kaufverträge sowie für Berechtigte, die seit 01.01.2004 noch keinen Gebrauch von der Erwerbsmöglichkeit gemacht haben**

Diese Regelung ist die logische Konsequenz der Festlegung des Stichtages zum 01.01.2004, da nicht erst künftig abzuschließende Kaufverträge von dem Rückgang des Erwerbsumfangs betroffen sind, sondern selbstverständlich alle Kaufverträge, die seit Beginn der Preissteigerung von Alteigentümern nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG geschlossen worden sind. Bereits während der Kaufverhandlungen waren hier vom ersten Angebot der BVVG bis zum Entwurf des Kaufvertrages i. d. R. massive Veränderungen (Preis pro ha – Erwerbsumfang) von annähernd 50% zum Nachteil des Alteigentümers eingetreten, die nun durch die Neuregelung aufgefangen werden können.

Positiv zu bewerten ist die generelle Öffnung der Erwerbsmöglichkeit für im Zeitraum ab 01.01.2004 Berechtigte, weil damit auch diejenigen Betroffenen von dem Flächenerwerb Gebrauch machen können, denen dies auf Grund der ungünstigen Bedingungen nach den Bestimmungen in den Vorläufergesetzen nicht möglich war. Diese neue Regelung entspricht der Forderung des HvL, die 6-Monatsfrist für die Beantragung des Flächenerwerbs für diejenigen Betroffenen außer Kraft zu setzen, die die Erwerbsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen konnten auf Grund der problematischen Rahmenbedingungen.

Ziel einer Ausgleichsleistung für erlittenes Unrecht muss sein, dass sie von möglichst allen Betroffenen wahrgenommen werden kann. Genau darin liegt der positive Wert der Rückwirkung des Stichtagspreises.

## **3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Übertragung des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG**

Durch die Erweiterung des Kreises der Angehörigen, auf die die Erwerbsmöglichkeit übertragen werden kann, bis zum 4. Grad, wird gewährleistet, dass die Ausgleichsleistung in Form des Flächenerwerbs innerhalb des weiteren Familienkreises wahrgenommen werden kann, wenn dies dem ursprünglich Berechtigten selbst nicht möglich ist.

Die Neufassung der Übertragungsmöglichkeiten wird von Seiten des HvL befürwortet, weil damit die Erwerbsmöglichkeit beinahe in allen Fällen realisiert werden kann. Zudem bieten die Übertragungsmöglichkeiten auch jüngeren Mitgliedern des Familienkreises unabhängig vom Erbfall die Chance auf die Begründung einer wirtschaftlichen Existenz in der alten Heimat.

## **4. Ausschluss wirtschaftender Alteigentümer von dem Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG**

In dem Gesetzentwurf werden wie bereits in den bisher gültigen Fassungen des AusgLeistG wirtschaftende Alteigentümer, die bereits als Pächter von BVVG-

Flächen nach § 3 Abs. 1 und 2 Flächen begünstigt erworben haben, von einem Flächenerwerb im Rahmen der Kompensation nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG ausgeschlossen.

Dies ist unverständlich und bedarf dringend der Korrektur.

Begründung:

Der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 1 und 2 war sämtlichen ortsansässigen Pächtern, die langfristige Pachtverträge mit der BVVG geschlossen hatten, möglich, und damit selbstverständlich auch Alteigentümern, die in ihrer alten Heimat ihren Betrieb eingerichtet hatten.

*Während jedoch der begünstigte Flächenerwerb für Pächter allein agrarstrukturell begründet war, ist der begünstigte Flächenerwerb für Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 eine Kompensationsmaßnahme für erlittenes Unrecht. Durch die gesetzlichen Vorgaben wird wirtschaftenden Alteigentümern die Kompensationsmöglichkeit entzogen,*

womit sie schlechter gestellt werden als nicht wirtschaftende Alteigentümer. Dies ist um so gravierender, als bereits eine weitere Diskriminierung zwischen den Opfern der kommunistisch-stalinistischen Verfolgung 1945-49 und den Opfern der Zwangskollektivierung besteht. Während den Opfern der Zwangskollektivierung, wenn auch sehr häufig unter großen Schwierigkeiten, das Eigentum richtigerweise weitestgehend rückübereignet worden ist, werden wirtschaftende Alteigentümer sogar von einem Flächenerwerb im Rahmen der Kompensation ausgeschlossen. Sie werden damit in doppelter Hinsicht diskriminiert.

Berücksichtigt man die gängige Verwaltungspraxis, so werden insgesamt etwa 50 bis 70 Alteigentümer von der Kompensation ausgeschlossen, was angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2009, das die Betroffenen als politisch verfolgt beurteilt, besonders kritikwürdig ist.

Angesichts dieser Zahlen ist die immer wieder geäußerte Befürchtung, bei Aufhebung des Verbots des parallelen Alteigentümer- und Pächtererwerbs werde „das Fass wieder neu aufgemacht“, geradezu absurd.

Während der Gesetzentwurf also einerseits richtigerweise das Ziel verfolgt, dass möglichst viele Alteigentümer ihre Kompensationsmöglichkeit im Rahmen des Flächenerwerbs nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG wahrnehmen können (s. 2. und 3. Punkt meiner Ausführungen), verbietet das Gesetz bei der eben dargestellten Gruppe von Betroffenen die Kompensation ohne Angabe vernünftiger Gründe.

##### **5. Zusätzlicher Zinsaufschlag auf den entsprechend den Regionalen Wertansätzen ermittelten Verkehrswert**

Das HvL lehnt den Zinsaufschlag in der vorgesehenen Form ab, da er zu nicht zu rechtfertigenden, weiteren Ungerechtigkeiten zwischen den Betroffenen führt und nicht sachgerecht ist.

Begründung:

- Die Zinszahlungen stehen den Betroffenen seit 01.01.2004 als Ausgleich für die extrem verzögerte Auszahlung ihrer Ausgleichsleistung zu; die völlig unabhängig



von einem Flächenerwerb ist. Eine Rückforderung im Zusammenhang mit dem Flächenerwerb ist deshalb nicht sachgerecht.

- Darüber hinaus erweist sich der Zinsaufschlag auch aus anderen Gründen als problematisch:

Zinsen werden den Betroffenen seit 01.01.2004 auf die monetäre Ausgleichsleistung gewährt, die sich aufgrund individueller Modalitäten erheblich von der gekürzten Bemessungsgrundlage unterscheidet, die für den Flächenerwerb ausschlaggebend ist.

So ergeben sich bei der Berechnung der monetären Ausgleichsleistung und damit für die Zinsberechnung je nach individueller Konstellation unterschiedliche Belastungen in Form des Zinsaufschlags, beispielsweise durch.

- Zuschläge (Aktien Zuckerfabrik, Kontoguthaben u. a.)
- Abzüge (Lastenausgleich, Renten u. a.):

Hier erweist sich als besonders gravierend, dass Berechtigte, die in der DDR verblieben sind, keine Lastenausgleichszahlungen erhalten haben, so dass in diesen Fällen zwar die Zinszahlungen relativ hoch sind, aber damit auch die Zinsaufschläge bei einem Flächenerwerb entsprechend hoch ausfallen würden mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Erwerbsmöglichkeit.

- unterschiedlich hohe Zinszahlungen in Abhängigkeit von der Dauer des Ausgleichsverfahrens:

Diejenigen Betroffenen, die unverschuldet bereits am längsten auf ihren Endbescheid warten, zahlen am meisten.

Daraus ergibt sich, dass bei einem an den Zinszahlungen orientierten Aufschlag auf die Kaufsumme die individuelle Belastung im Einzelfall sehr stark differiert. Sollte ein Aufschlag unumgänglich sein, ist bei Beibehaltung des Stichtags 01.01.2004 ein generell angewendeter, prozentualer Aufschlag auf den Stichtagspreis in Höhe von maximal 10 % die sinnvollste Lösung, der jedoch in der Höhe zusätzlich begrenzt werden muss durch 75 % der ausgezahlten Zinsen.

Bei einem Zinsaufschlag, der 10% übersteigt, wird der Stichtagspreis 01.01.2004 konterkariert.

Darüber hinaus dürfte der Verwaltungsaufwand für die genaue Ermittlung des Kaufpreises mit Zinsaufschlag erheblich sein, während bei der alleinigen Anwendung des Stichtages auf die bereits als Regionale Wertansätze vorliegenden Preise für Grünland und Ackerland mit minimalem Verwaltungsaufwand zurückgegriffen werden kann.

## **6. Informationen zum Flächenerwerb mit der Erteilung der Ausgleichsleistungsbescheide**

Als fester Bestandteil der Ausgleichsleistungsbescheide sollte eine Information über die Möglichkeiten und Fristen des Flächenerwerbs aufgenommen werden. Dies ist vor allem deshalb dringlich, weil der Flächenerwerbsantrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Rechtswirksamkeit des Ausgleichsleistungsbescheides gestellt sein muss. Zweck ist neben der Information

auch die Möglichkeit für die Betroffenen, ohne aufwändige Rechtsberatung selbst handeln zu können.

### **7. Mitbestimmung der Erwerbsberechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG bei der Auswahl der Flächen**

Die bisherige Fassung des Gesetzes sowie der Gesetzentwurf legen die Entscheidung über die Auswahl der Flächen für den Erwerb nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG in das Ermessen der BVVG. Den Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG steht kein Anspruch auf bestimmte Grundstücke zu. Dies entspricht einerseits nicht dem Wiedergutmachungsgedanken und ist andererseits nicht angebracht.

Begründung:

Sog. Alteigentümer gelten zwar als Berechtigte, aber einen entsprechenden Erwerb aufgrund der geschilderten Gesetzeslage können sie nicht durchsetzen. Dem Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG muss deshalb ein Anspruch zuerkannt werden, von den verbliebenen in Frage kommenden Grundstücken eine Auswahl vor allem in Ortsnähe zu treffen. Dabei hat die BVVG die Anregungen des Berechtigten zu beachten, sofern dem keine wesentlich überwiegenden Gründe Dritter oder der Allgemeinheit entgegenstehen.

### **8. Forderung nach einer Verlängerung bestehender Pachtverträge im Fall des Flächenerwerbs durch einen Alteigentümer**

Die Forderung verschiedener landwirtschaftlicher Interessenvertretungen nach einer Verlängerung bestehender Pachtverträge um zusätzliche 6 Jahre ist für Alteigentümer, die künftig Flächen nach § 3 Abs. 5 erwerben, nicht tragbar.

Begründung:

- Bereits jetzt ist vorgesehen, dass Alteigentümer in die bestehenden langfristigen Pachtverträge eintreten, die entsprechend den gültigen Privatisierungsgrundsätzen noch 9 Jahre laufen. Bei einer Verlängerung um weitere 6 Jahre würde das bedeuten, dass der Alteigentümer erst nach 15 Jahren mit seinem Eigentum wirtschaftliche Entscheidungen treffen könnte.
- Bei dieser pauschalen Verlängerung wären darüber hinaus auch die von der BVVG kurzfristig für 4-5 Jahre verpachteten Flächen betroffen, mit denen der pachtende Betrieb auch bisher nicht langfristig planen konnte, weil sie nach Pachtende wieder für Ausschreibungen vorgesehen sind. Eine Pachtverlängerung lehnt das HvL auch für diese Flächen ab, weil dies die einzigen Flächen sein könnten, mit denen Alteigentümer nach Ablauf der relativ kurzen Pachtzeit wirtschaftliche Entscheidungen treffen können beispielsweise hinsichtlich der Pächterwahl, Beteiligungen an bestehenden Betrieben, Selbstbewirtschaftung und dergleichen.
- Weitere Einschränkungen über die ohnehin bestehenden Bindungsfristen hinaus sind für Alteigentümer unzumutbar.

- Im Gegenteil: Langjährige Pächter von BVVG-Flächen sollten die Erwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer als Chance sehen, die Flächen durch eine freie Entscheidung des Alteigentümers an ihren Betrieb zu binden. Nur so kann das nötige Vertrauen zwischen Pächter und Verpächter hergestellt werden, nicht durch eine zwangsweise Verlängerung von Pachtverträgen. Darüber hinaus kann der Flächenerwerb nach § 3 Abs. 5 die Ausschreibung von Pachtflächen zum Höchstgebot verhindern, die sehr häufig einen Verlust der Pachtfläche zur Folge hat.

### **Abschließende Bewertung**

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Stichtagsregelung zum 01.01.2004 einschließlich der Rückwirkungsklausel, für die sich das Heimatverdrängte Landvolk e. V. langjährig eingesetzt hat. Sie ermöglicht den Betroffenen den Flächenerwerb wieder annähernd in dem 1994 festgelegten Umfang. An dieser Stelle soll die für das Gesetzgebungsverfahren gewählte Form der Parlamentsinitiative gewürdigt werden, aber auch die insbesondere in der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens dulddende Haltung des Bundesfinanzministeriums, das noch in der letzten Legislaturperiode eine sinnvolle Lösung im Sinne der Alteigentümer verhindert hat.

Durch den Zinsaufschlag sowie die fehlende Aufnahme von weiteren Korrekturen im Sinne einer insgesamt gerechteren Ausgleichsleistung, die in Folge des auf S. 1 zitierten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts durchaus geboten ist, stellt der Gesetzentwurf keine den Rechtsfrieden sichernde Lösung dar.

Trotz der im Einzelnen benannten Defizite, empfiehlt das HvL jedoch die zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfs, vor allem, um weitere Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, die täglich durch den fortlaufenden Verkauf von BVVG-Flächen entstehen.

Die gleichzeitig erforderliche beschleunigte Bescheidung der Ausgleichsleistung, die für den Flächenerwerb benötigt wird, kann der Gesetzentwurf jedoch nicht leisten. Sie ist allerdings dringend notwendig, damit die Betroffenen endlich über die ihnen zustehenden finanziellen Mittel verfügen können, ggfs. auch für eine Teilfinanzierung des Flächenerwerbs. Ohne Beschleunigung der Bescheidung wird der Gesetzentwurf kaum dazu führen, dass die gravierende Benachteiligung von Alteigentümern beim Flächenerwerb beendet wird.

Die Arbeit der Regierung scheint jedoch in die richtige Richtung zu gehen: Einen Tag nach der Anhörung zum 2.Flächenerwerbsänderungsgesetz steht die Vorlage des ZEALG (Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs) auf der Tagesordnung der Kabinettsitzung, ein Gesetz, das durch eine Änderung des mehrstufigen Ausgleichsverfahrens zu einer beschleunigten Auszahlung der Ausgleichsleistung führen soll.

Allerdings:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat auch erhebliche Differenzen deutlich gemacht. Die Kontroversen sowohl innerhalb der Fraktionen als auch zwischen dem bürgerlichen und linken Parteienspektrum machen deutlich, dass der Prozess der politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des kommunistisch-stalinistischen SBZ-Unrechts gerade erst begonnen hat und dringend weitergeführt werden muss.

Orpensdorf / Salzgitter, den 04.Dezember 2010



Elisabeth Salomon, Präsidentin